

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wahlscheid.

vom 02. August 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 2.208,16 Euro
- (2) pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarium
 - a) Rasenerdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.605,66 Euro
 - b) Rasenurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.140,09 Euro
 - c) Baumurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.140,09 Euro
 - d) Urnenbeisetzung/Kolumbarium je Nische (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.140,09 Euro

(3) *Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht*

a) <i>Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	1.205,01 Euro
b) <i>Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	383,41 Euro
c) <i>Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr</i>	73,61 Euro
d) <i>Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / je Grab und Jahr</i>	46,22 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,23 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührenkalkulation (Seite 25 und 26) errechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) *Grundgebühren*

a) <i>Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten</i>	392,88 Euro
b) <i>Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</i>	392,88 Euro
c) <i>Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an</i>	640,26 Euro
d) <i>Urnenbeisetzung</i>	69,42 Euro

(2) *Besondere Gebühren*

a) <i>Orgelspiel für Nichtgemeindemitglieder</i>	100,48 Euro
b) <i>Benutzung der Trauerhalle</i>	67,34 Euro
c) <i>Zusatzgebühren auf die Nutzungsgebühren bei Bestattungen von Nichtgemeindegliedern</i>	25 %

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) *Umbettung auf demselben Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	752,280 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	1.225,94 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	84,27 Euro

(2) *Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	564,21 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	919,45 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	63,20 Euro

- (3) *Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof*
- | | |
|---|-------------|
| a) <i>Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i> | 392,88 Euro |
| b) <i>Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i> | 640,26 Euro |
| c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i> | 69,42 Euro |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|------------|
| (1) <i>Zustimmung zur Errichtung eines Reihengrabmals</i> | 10,78 Euro |
| (2) <i>Zustimmung zur Errichtung eines Wahlgrabmals</i> | 10,78 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) *Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.*
- (2) *Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34. der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011*

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) *Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. März 2008 außer Kraft.*

Lohmar-Wahlscheid, den 02. August 2011

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender des Presbyteriums)

Siegel

(Presbyteriumsmitglied)

(Presbyteriumsmitglied)